



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus**

Künftige Baulast für die Fehmarnsundbrücke

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Fertigstellung des neuen Fehmarnsundtunnels wird die bestehende Fehmarnsundbrücke ihre bisherige Bedeutung für den Straßenfernverkehr verlieren und künftig für langsame Verkehre, Fußgänger*innen und Radfahrer*innen erhalten bleiben. Das Verkehrsministerium hat in der Vergangenheit mehrfach die Auffassung vertreten, dass eine Übernahme der Baulast durch den Bund wünschenswert wäre.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die vorhandene kombinierte Straßen- und Eisenbahnbrücke befindet sich in der Baulast der Bundesstraßenbauverwaltung (vertreten durch die Auftragsverwaltung SH) und der Bahn. Sie überführt auf einem gemeinsamen Querschnitt die eingleisige Eisenbahnstrecke 1100 und die Bundesstraße B207/E 47 mit zwei Fahrstreifen sowie einen Fußweg.

Im Rahmen der Voruntersuchung wurde sich für einen gemeinsamen Absenktunnel Straße/Schiene unter Beibehaltung der bestehenden Fehmarnsundbrücke für den nicht motorisierten und langsamen Verkehr entschieden. Aufgrund dieser Entscheidung ist die zukünftige Baulast für die Fehmarnsundbrücke (nicht motorisierter und landwirtschaftlicher Verkehr) zu prüfen. Dabei ist vor dem Hintergrund der Abmessungen der Bestandsbrücke auch die Frage zu klären, in welchem Umfang eine Straßenbaulast übertragen werden kann.

1. Wie sieht das Verfahren für die Abstufung der betreffenden Straßenverbindung in eine Straßenklasse nach Landesrecht und die damit verbundene Neuregelung zur Baulast nach Fertigstellung des Fehmarnsundtunnels aus?

Antwort:

Die Einteilung der öffentlichen Straßen findet nach ihrer Verkehrsbedeutung statt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Insoweit wird ab Inbetriebnahme des neuen Fehmarnsundtunnels die B 207 auf der Fehmarnsundbrücke herabzustufen sein.

Kreisstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) sind Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb z. B. eines Kreises oder dem Anschluss von Gemeinden an Bundesfernstraßen dienen. Daraus und auch vor dem Hintergrund bereits bestehender Kreisstraßenverbindungen auf der Insel sowie auf dem Festland ergibt sich eine Umwidmung der B 207 zur Kreisstraße. Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind gem. § 11 Abs. 1b) StrWG die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Festlegungen für künftige Eigentümer oder Unterhaltungspflichtige und somit für Baulasten erfolgen im Bauwerksverzeichnis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Ebenso werden i.d.R. im Planfeststellungsverfahren Widmungen, Einziehungen oder Umstufungen geregelt.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage kann der Bund nach Auffassung der Landesregierung die Baulast für die Fehmarnsundbrücke nach Fertigstellung des Fehmarnsundtunnels übernehmen?

Antwort:

Gemäß § 16 StrWG besteht die Möglichkeit, dass statt dem regulären Straßenbaulastträger ein Dritter mittels einer Sonderstraßenbaulast verantwortlich wird.

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sprechen für die Übernahme der Sonderbaulast durch den Bund verschiedene Aspekte (z.B. Überdimensionierung, unverhältnismäßige Belastung, Bedarfsumleitung für den neuen Straßentunnel), so dass die Bitte der Übernahme der Sonderbaulast an das BMDV herangetragen wurde.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage könnte das Land die Baulast für die Fehmarnsundbrücke nach Fertigstellung des Fehmarnsundtunnels übernehmen? Wie müsste das in Frage 1 abgefragte Verfahren angepasst werden, um eine Übernahme der Baulast durch das Land zu ermöglichen?

Antwort:

Gemäß § 16 StrWG besteht auch die Möglichkeit, dass das Land Schleswig-Holstein statt dem regulären Straßenbaulastträger die Sonderbaulast übernehme. Dies müsste im o. g. Bauwerksverzeichnis geregelt und eine Vereinbarung dazu geschlossen werden.